

## **Unabhängiger Steiermärkischer Monitoring-Ausschuss**

### **Erklärung zum Entwurf für die Verordnung zum Thema Schul-Assistenz**

Es gibt einen Entwurf für eine Verordnung  
zum Thema Schul-Assistenz.

Es geht darum,

wie das Steiermärkische Schul-Assistenz-Gesetz  
durchgeführt werden soll.

Diese Verordnung heißt:

Steiermärkische Schul-Assistenz-Gesetz-Durchführungs-Verordnung.

Die Abkürzung ist StSchAG-DVO.

#### **Warum gibt es diese Erklärung?**

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss ist unabhängig.

Niemand darf dem Monitoring-Ausschuss sagen,  
wie er arbeiten soll.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht,  
ob die UN-Konvention

in der Steiermark eingehalten wird.

Er achtet also darauf, dass das Land Steiermark  
die Regeln der UN-Konvention einhält.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Erklärungen und Empfehlungen an die Steiermärkische Landes-Regierung. In den Erklärungen und Empfehlungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderung noch tun muss.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss hat nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz **das Recht** darauf, Erklärungen und Empfehlungen an die Steiermärkische Landes-Regierung zu schicken. Deshalb gibt es diese Erklärung zum Entwurf der Verordnung zum Thema Schul-Assistenz.

## Allgemeines

Der Monitoring-Ausschuss will noch einmal **ausdrücklich** auf die UN-Konvention hinweisen. Im Artikel 4 steht:

Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen. Das gilt zum Beispiel bei neuen Gesetzen oder Verordnungen, bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

An der Verordnung zum Thema Schul-Assistenz hat aber **wieder keine** Organisation von Menschen mit Behinderungen mitwirken können. Das ist gegen die Forderung der UN-Konvention.

Das war schon bei der Arbeit an dem Schul-Assistenz-Gesetz so. Auch hier waren keine Organisationen

von Menschen mit Behinderungen beteiligt.  
Anscheinend nimmt die Landes-Regierung  
ihre Pflicht in diesem Punkt nicht ernst.

Deshalb fordert der Monitoring-Ausschuss:  
Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten,  
müssen schon bei Entwürfen  
von Gesetzen oder Verordnungen mitwirken.  
Alle Entwürfe müssen gemeinsam entstehen.

Für diese Organisationen muss es automatisch  
eine Einladung zur Mitarbeit geben.  
So können sie ihr Recht ausüben  
und bei Entscheidungen mitwirken.

## **Zum Entwurf der Verordnung**

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss  
findet gut, dass es einen Entwurf für die Verordnung  
zum Thema Schul-Assistenz gibt.

Die Steiermärkische Landesregierung  
hat die Kritik ernst genommen,  
die der Monitoring-Ausschuss angebracht hat.  
Wichtige Regelungen für Menschen mit Behinderungen  
stehen jetzt genauer in der Verordnung.

Der Monitoring-Ausschuss hat in seinem Prüf-Bericht  
zum Thema Schul-Assistenz Empfehlungen abgegeben.  
Vor allem zu den Punkten „Erziehung und Schul-Bildung“  
und „Betreuungs-Personal“.  
Diese Empfehlungen sind in der Verordnung berücksichtigt worden.  
Das ist ein wichtiger Schritt für die Schüler\*innen.

Die Steiermark hält sich dadurch besser an die UN-Konvention.

Im Entwurf der Verordnung zum Thema Schul-Assistenz sind einige Empfehlungen des Monitoring-Ausschusses ernst genommen worden.

Die Verordnung löst einige Probleme, die im Prüf-Bericht stehen.

Trotzdem fehlen noch immer genaue Beschreibungen von wichtigen Regelungen für Menschen mit Behinderungen.

Das betrifft vor allem diese Punkte:

- **Paragraf 1, Absatz 4:**

- Bedarfe, für die Assistenz bezahlt wird**

- Zu der Verordnung gibt es eine Erklärung.

- Darin wird erklärt, was „sonstige Bedarfe“ sind.

- Bedarfe sind die Dinge, die man braucht.

- In der Erklärung steht,

- dass dazu auch die Unterstützung

- im Alltag in der Schule dazu gehört.

- Aber es steht nicht in der Verordnung,

- worauf genau Schüler\*innen das Recht haben.

Wichtige Regelungen müssen genau beschrieben werden.

Sonst gibt es vielleicht Unklarheiten.

Es muss ganz deutlich werden,

was sonstige Bedarfe sein können.

Zum Beispiel Mitschriften

für Menschen mit Sinnes-Behinderungen.

Oder dass die Assistenz die Schultasche

für den Menschen mit Behinderung auspackt.

- **Paragraf 2, Absatz 1:**  
**Zuteilung von Assistenz-Stunden**

Es steht nicht direkt in der Verordnung,  
wie die Landes-Regierung die nötige Assistenz feststellt.  
Es geht um folgende Punkte:

- Welchen Bedarf gibt es?
- Wie viele Stunden Assistenz sind nötig?
- Ist eine Mehrfach-Betreuung möglich?
- Wie viele Stunden Assistenz gibt es insgesamt?

Es gibt Erklärungen zu dem Entwurf für die Verordnung.  
Aber auch dort steht nicht genau,  
wie die Landes-Regierung diese Punkte feststellt.

Aber das ist ein Problem:  
In Österreich dürfen die Behörden nur das tun,  
was ausdrücklich nach einem Gesetz erlaubt ist.  
Also muss in einem Gesetz stehen,  
was genau die zuständigen Stellen  
tun dürfen und was nicht.

Der Monitoring-Ausschuss empfiehlt deshalb,  
dass in der Verordnung ganz klar und deutlich steht,  
wie die Assistenz-Stunden vergeben werden.  
Dann gibt es keine Unklarheiten  
und es ist rechtlich eindeutig.

Außerdem bieten eindeutige Regelungen  
Menschen mit Behinderungen auch Schutz.  
Einzelne Personen können so  
keine schlechten Entscheidungen  
über Assistenz-Stunden treffen.  
Alle müssen sich an die gleichen Regeln halten.

- **Paragraf 3, Absatz 1:**  
**Wissen von Assistent\*innen**

Menschen mit Behinderungen wünschen sich eine Grund-Schulung für Assistent\*innen. Das sollte eine Voraussetzung sein, wenn eine Person Assistent\*in sein will.

Wer mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, muss einige Dinge über die verschiedenen Behinderungen wissen.

Assistent\*innen müssen wissen, welche Auswirkungen eine Behinderung im täglichen Leben hat.

Sie müssen wissen, wie sie mit verschiedenen Behinderungen umgehen müssen.

In der Verordnung steht, dass Assistent\*innen „Grundkenntnisse in Erster Hilfe“ haben müssen.

In der Verordnung muss aber genauer stehen, was damit gemeint ist.

Zum Beispiel, dass Assistent\*innen einen Erste-Hilfe-Kurs machen müssen, wie beim Führerschein.

Dieses Wissen sollten Assistent\*innen auch regelmäßig erneuern. Zum Beispiel alle 5 Jahre.

- **Paragraf 4, Absatz 1:  
Der Kosten-Ersatz für Assistenz-Stunden  
muss höher sein**

In der Verordnung steht,  
dass diese Dinge beim Kosten-Ersatz eingerechnet sind:

- Anfahrts-Kosten
- Vorbereitungs-Zeiten
- Nachbereitungs-Zeiten.  
Die Nachbereitung ist die Arbeit,  
die man nach einer Assistenz-Stunde macht.  
Zum Beispiel, wenn man aufschreibt,  
was in der Stunde alles passiert ist.

Das ist nicht eindeutig.  
Wahrscheinlich ist gemeint,  
dass Anfahrts-Kosten, Vorbereitungs-Zeiten  
und Nachbereitungs-Zeiten  
als Arbeits-Stunden zählen.  
Damit es keine Missverständnisse gibt,  
sollte das genauer erklärt werden.

Der Monitoring-Ausschuss  
will Folgendes deutlich sagen:  
Es muss unbedingt auch  
Bezahlung für die Stunden geben,  
die die Assistenz nicht direkt mit dem Kind verbringt.  
Zum Beispiel Besprechungen mit  
Eltern oder Lehrer\*innen.  
Diese Stunden sind wichtig für die Betreuung.  
Deshalb müssen sie bezahlt werden.

Wenn das alles schon in der Bezahlung enthalten ist, ist die Bezahlung zu niedrig.

Vor allem, wenn man die Anfahrts-Kosten und die Zeit für die Vorbereitung und Nachbereitung abziehen muss.

Die niedrige Bezahlung könnte auch bedeuten, dass die Assistent\*innen keine gute Ausbildung haben. Gut ausgebildete Personen bekommen in anderen Bereichen nämlich eine bessere Bezahlung.

- **Paragraf 5:  
Kosten-Ersatz bei Schul-Veranstaltungen,  
die mehrere Tage dauern**

Auch bei mehrtägigen Schul-Veranstaltungen ist Vorbereitung und Nachbereitung nötig. Dazu gehören auch Zeiten, die die Assistenz nicht direkt mit dem Kind verbringt.

Diese Zeiten muss man anerkennen und natürlich auch bezahlen.

## **Zusammenfassung**

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss empfiehlt, dass der Verordnungs-Entwurf genauer wird. Außerdem müssen bei dem neuen Entwurf Organisationen von Menschen mit Behinderungen mitwirken können.

Damit beachtet die Steiermark  
die Rechte für Menschen mit Behinderungen  
nach der UN-Konvention.